

# Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2025	Verkündet am 29. April 2025	Nr. 40
------	-----------------------------	--------

## Neunte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Kostenverordnung

Vom 18. März 2025

Aufgrund des § 3 Absatz 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. 1979, S. 279), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Mai 2023 (Brem.GBl. S. 434), verordnet der Senat mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses:

### Artikel 1

Die Nummer 103.00 der Anlage „Allgemeines Kostenverzeichnis“ zu § 1 der Allgemeinen Kostenverordnung vom 16. August 2002 (Brem.GBl. 2002, S. 333), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Februar 2024 (Brem.GBl. S. 53), wird wie folgt gefasst:

„103.00	Bei Gebührenberechnungen nach dem Zeitaufwand werden unter Berücksichtigung der Regelung in § 5 Absatz 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes folgende Stundensätze in Anrechnung gebracht:	
	Für eine Beamtin oder einen Beamten der Laufbahngruppe II zweites Einstiegsamt (A13 – A16) oder Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer in vergleichbarer Entgeltgruppe	96,73 Euro
	für eine Beamtin oder einen Beamten der Laufbahngruppe II erstes Einstiegsamt (A9 – A13S) oder Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer in vergleichbarer Entgeltgruppe	79,31 Euro
	für eine Beamtin oder einen Beamten der Laufbahngruppe I zweites Einstiegsamt (A5 – A9S) oder Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer in vergleichbarer Entgeltgruppe	62,88 Euro“.

## **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2025 in Kraft.

Bremen, 18. März 2025

Der Senat